

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der John Crane Bearing Technology GmbH,

## Göttingen

### Anbieterkennzeichnung

John Crane Bearing Technology GmbH  
Robert-Bosch-Breite 10  
37079 Göttingen

Amtsgericht Göttingen HRB Nr. 4092  
UST-ID: DE240740164

Geschäftsführung:  
Dr. Gerd Hermes  
Dr. Morched Medhioub

### § 1 AGB-Geltung, Kollisionsklausel

(1) Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und uns, der John Crane Bearing Technology GmbH (nachfolgend JCBT).

(2) Kunden im Sinne der hier vorliegenden AGB sind ausschließlich Unternehmer. Die Angebote der JCBT richten sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Die Verkaufsbedingungen der JCBT gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen der JCBT abweichende Bedingungen des Käufers erkennt die JCBT nicht an, es sei denn, die JCBT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen der JCBT gelten auch dann, wenn die JCBT in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

### § 2 Urheberrechte

Die Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte verbleiben ausschließlich bei der JCBT; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die JCBT verpflichtet sich, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### § 3 Vertragsschluss, Verkaufsbedingungen, Aufrechnungsverbot, Zahlungsbedingungen

(1) Alle erteilten Aufträge, die nur zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausgeführt werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Annahmestätigung der JCBT, die sich das Recht vorbehält, die Annahme jeden Auftrages abzulehnen, der sich nur auf einen Teil des Angebotes bezieht. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer nicht innerhalb 14 Tagen vom Datum der schriftlichen Bestätigung komplette Spezifizierungen oder Werkstattzeichnungen zur Verfügung stellt. Änderungen und Ergänzungen bezüglich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von der JCBT in jedem einzelnen Falle ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(2) Käufer ohne Kreditkonto müssen dem Auftrag Referenzen beifügen. Bei nicht befriedigenden Auskünften und Referenzen ist die JCBT berechtigt, auch entgegen einer bereits erfolgten Auftragsbestätigung Vorkasse zu verlangen oder die Lieferung unter Nachnahme mit 2 % Skonto vorzunehmen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen unsere Zahlungsansprüche aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Eine Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher, von der JCBT nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

(4) Bei Zahlungsverzug mit einer fälligen Rechnung oder Eintritt wesentlicher Vermö-

gensverschlechterungen werden noch nicht fällige Rechnungen fällig; es sei denn, dass ausreichende Sicherheiten gestellt werden.

(5) Die Rechnung vom Tage der Lieferung ausgestellt, wird nach 30 Tagen netto fällig, bei Zahlung innerhalb 14 Tagen wird ein Skonto von 2 % gewährt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Eingangsdatum des Geldes, Schecks oder der Überweisung bei der JCBT bzw. ihrer Bank maßgebend. Bei Zahlungsverzug werden als Verzugszinsen die jeweiligen Bankdebetzinsen berechnet. In diesem Falle ist JCBT zu keiner Vorleistung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Vom Kunden kann verlangt werden, als Zahlungssicherung 2 Wochen vor Lieferdatum ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv, eine Bankbürgschaft oder eine Bankgarantie beizubringen.

### § 4 Gefahrübergang

Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab Werk. Die JCBT wählt die Versandart, es sei denn, dass der Käufer eine besondere Anweisung zur Versendung gegeben hat. Eine Versicherung der Ware findet nur auf Wunsch des Käufers statt. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar. JCBT übernimmt die Verpackungswahl für die Liefergegenstände und berechnet die Verpackung dem Kunden.

### § 5 Liefertermine, Lieferverzögerungen, Rechtsfolgen

(1) Die in den Auftragsbestätigungen und Angeboten vermerkten Liefertermine sind keine Fixtermine und gelten nur annähernd.

(2) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

(3) Die JCBT haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der JCBT oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der JCBT für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind – auch nach Ablauf einer der JCBT etwa gesetzlich Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Ist ohne Vorliegen einer der in Absatz 1 genannten Ursachen die Lieferfrist verstrichen, so muss der Käufer der JCBT per Übergabebescreiben eine Nachlieferfrist von 28 Tagen setzen mit der Ankündigung, dass er nach fruchtlosem Verstreichen der Frist die Lieferung ablehne und Schadensersatz statt der Leistung fordere bzw. vom Vertrag zurücktrete.

### § 6 Unmöglichkeit, Haftung

(1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(2) Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die JCBT die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der JCBT zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung

vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen der Absätze 2 und 3 nicht verbunden.

### § 7 Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) JCBT übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Sie ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der JCBT für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) JCBT wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; die JCBT wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

### § 8 Mitteilung von Transportschäden

(1) Etwaige Lieferungen sind im Beisein des Zustellers auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Sollten äußerlich erkennbare Transportschäden festgestellt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese auf den Versandpapieren zu vermerken und vom Zusteller quittieren zu lassen. Die Verpackung ist in diesem Fall unbedingt aufzubewahren.

(2) Ist der (teilweise) Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, hat der Käufer dies der JCBT innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung oder aber zumindest binnen 7 Tagen nach Ablieferung dem Transportunternehmen anzuzeigen, um so sicherzustellen, dass etwaige Ansprüche gegenüber dem Transportunternehmen rechtzeitig geltend gemacht werden.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware der JCBT schriftlich anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Käufer möglich zu beschreiben.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der JCBT bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Liefergegenstand: "verarbeitet") erfolgt für die JCBT; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Käufer verwahrt die Neuware für die JCBT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(3) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der JCBT gehörenden Gegenständen steht dieser Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich JCBT und Käufer darüber einig, dass der Käufer der JCBT Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

(4) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die JCBT ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der JCBT in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der JCBT abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(5) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der in diesem § 9 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an JCBT weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsfähigkeit des Käufers, ist JCBT berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann sich JCBT nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

(6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer der JCBT die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

(7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer JCBT unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der JCBT zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird JCBT auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Der JCBT steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(9) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist JCBT auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der JCBT, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

### § 10 Gewährleistung, Nacherfüllung

(1) JCBT ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Käufer das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(2) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung oder Neuleistung steht in jedem Fall der JCBT zu.

(3) Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(5) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Gleitlager Verschleißteile sind. Funktionsmängel aufgrund von Verschleiß fallen nicht unter die Gewährleistung. Gleiches gilt auch für fehlerhaften Einsatz und/oder fehlerhafte Bedienung. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw.

Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von JCBT zu verantworten sind. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der JCBT für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der JCBT vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

(6) Für Mängel, die auf einer Anweisung oder Vorgabe des Kunden beruhen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nur dann, wenn JCBT gegenüber dem Kunden das Risiko des Eintritts von Mängeln infolge Anweisung oder Vorgabe schriftlich übernommen hat. Im übrigen ist der Kunde der JCBT gegenüber dafür verantwortlich, dass Anweisung und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns hergestellten bzw. gelieferten Ware führen, es sei denn, JCBT hat das vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln schriftlich übernommen.

### § 11 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung/ Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die JCBT, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die JCBT bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die JCBT eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

### § 12 Embargoregelungen

Beiden Parteien ist bekannt, dass die von der JCBT angebotenen Waren, Dienstleistungen, Technologien und Daten Embargoregelungen unterliegen können, insbesondere solchen der UN und/oder der EU (nachfolgend Embargoregelungen genannt). Beide Parteien verpflichten sich daher, sämtliche Embargoregelungen einzuhalten. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, der JCBT sämtliche Informationen, die zur Prüfung eines Embargotatbestandes erforderlich sind, insbesondere Name und Anschrift des Endkunden, Einbau- oder Verwendungsort sowie Verwendungszweck,

mitzuteilen. Die Nichteinhaltung dieser Informationspflicht begründet für die JCBT zunächst ein Zurückbehaltungsrecht. Erbringt der Käufer die Informationen auch innerhalb einer schriftlichen Nachfristsetzung von zwei Wochen nicht, ist die JCBT zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Käufer wird JCBT die Notwendigkeit von Genehmigungen nach den Embargoregelungen mitteilen und beide Parteien werden die für den Export, Re-Export und den Import erforderlichen Genehmigungen einholen und keine Exporte oder Re-Exporte ausführen, für die keine Genehmigung vorliegt. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche, für die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Embargoregelungen sowie Vorschriften für Import oder Export eigenverantwortlich zu beachten. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und/oder Leistungen trägt der Käufer sämtliche anfallenden Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Im Falle eines Weiterverkaufs oder sonstigen Weiterleitung der vertragsgegenständlichen Leistung an Dritte, wird der Käufer dem Dritten ebenfalls die Verpflichtung zur Mitteilung etwaiger Genehmigungspflichten und zur Einhaltung der auf die vertragsgegenständliche Leistung entfallenden Embargoregelungen auferlegen.

### § 13 Speicherung des Vertragstextes, Datenschutz

(1) Der Vertragstext wird nach Vertragsschluss gespeichert.

(2) Bei einem Kauf werden personenbezogenen Daten (z.B. Name, Adresse, Postanschrift, etc.) für die Auftragsabwicklung an die JCBT übermittelt. Hierbei werden die verkaufsbezogenen Daten, soweit dies zur Verkaufsabwicklung notwendig ist, an das jeweilige Versandunternehmen und die Hausbank der JCBT übermittelt.

Die personenbezogenen Daten werden bei JCBT selbstverständlich vertraulich, sicher und sorgfältig behandelt. Die Verarbeitung und Speicherung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG).

(3) Die personenbezogenen Daten werden von JCBT nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe der Informationen, die für eine ordnungsgemäße Verkaufsabwicklung notwendig sind oder eine gesetzlich oder gerichtliche Verpflichtung, die personenbezogenen Daten an auskunftsberechtigte Stellen zu übermitteln.

(4) Die JCBT verwendet auf den Internetseiten Cookies. Diese dienen lediglich zur Vereinfachung des Bestellvorgangs. Eine Nutzung des Angebotes ist auch dann möglich, wenn die Cookies in den Browser-Einstellungen deaktiviert werden. Der Käufer hat selbstverständlich jederzeit ein Recht auf Widerruf der Speicherung der personenbezogenen Daten sowie auch jederzeit ein Recht auf Auskunft über die bei JCBT gespeicherten personenbezogenen Daten.

### § 14 Schlussbestimmungen

(1) Für die Geschäftsverbindung, diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, ihren Inhalt und ihre Auslegung ist deutsches Recht maßgebend. Erfüllungs- und Leistungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist, auch für Scheck- und Wechselklagen, Sitz der Firma John Crane Bearing Technology GmbH in Göttingen.

(2) Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

(3) Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: Juni 2008